An die Abteilung 16 Bildungsverwaltung Amt für das Lehrpersonal Amba-Alagi-Straße 10 39100 Bozen Bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it

ANSUCHEN UM EINTRAGUNG IN DIE SCHULRANGLISTEN FÜR DEN UNTERRICHT AN DER MITTEL- UND OBERSCHULE - SCHULJAHR 2025/2026

(zu beschriftende Gesuchsvorlage - stempelsteuerfrei)

Das Ansuchen ist mittels ordentlicher E-Mail oder mittels zertifizierter E-Mail an die PEC-Adresse, persönlich oder mittels Einschreibebriefes mit Rücksendeschein einzureichen. Andere Versandarten (z. B. OneDrive, Sharepoint, WeTransfer) werden nicht berücksichtigt!

ani uigi	ıtaı elliğ	Jereich	len A	Alisuchen mus	S EIII	e Nopie ut	65 FEISUI	lalauswe	FISES DE	igelegt w	ciud	511.					
le notw	endiger	n Inform	nation	nen zum Ausfüll	en d	es Gesuch	es entneh	men Sie	dem ak	tuellen Rι	ınds	chreiber	1.				
Der/Di	e Untei	rfertiat															
gebore		lertigt	<u> </u>		in					Provin	, [, [
	numme] FIOVIII	Z _] ([_]/
	naft in (Nr.	$\overline{}$		
PLZ	iait iii (Suaise	=)	Gemeinde						Provinz	, [INI.	 7, [٦,
L				Gemeinde						FIOVIIIZ							<u></u>
Tel.						E-Mail											
				ersud	cht :	um Eintr	agung	in die S	Schulr	anglist	en						
ć										J							
Tur	den U	nterri	cnt i	n folgender/	n vv	ettbewer	DSKIASS	e/n <i>:</i>							_	gung ehalt	
															[
															[
															[
															[
															[
															Γ		
Eir	ntragu	ıng in	die	Ranglisten	fol	gender S	Schuldii	rektion	en (m	ind. 1 p	ro \	Wettbe	ewerk	sklass	se):		
(Di	e Eintra	igung ir	า das	Verzeichnis A rbsklassen, für	für d	ie Wahl ein	er Stelle b	bei der ze	entralen	Stellenwa	ahl u	nd in die	Schul	rangliste	-	olgt	
	•			Schuldirektione			•				COLIC	on ango	unit io	•			
1.																	
2.																	
3.	Ī																
4.	L																
5.	L																

0				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
		und erklä	rt	
	iesem Zwecke und in Ke esgesetz Nr. 17/1993 und des L		:lichen Folgen von falschen E chfolgende Änderungen)	rklärungen:
Er/Sie	ist im Besitz folgender Titel	welche bewertet werder	n können <i>(Anlage B des Beschluss</i> e	es Nr. 933/2024):
Zugangs	titel (= Lehrbefähigung) für die Eintragung	in die GRUPPE 2 der Schul	ranglisten:
Lehrpersone ausfüllen!	en, die bereits in den Schulr	inglisten des Jahres 202	4/2025 eingetragen sind, müssen o	diesen Abschnitt nicht
Lehrb	pefähigung bzw. Eignung für	den Unterricht in folgend	er Wettbewerbsklasse:	
erwo	ben durch die Teilnahme an	n/durch den Abschluss ei	nes¹	
am (I	Datum)²	mit der Punkteanz	ahl ³	
> 1	Nur bei Erwerb des Berufst	itels im Ausland:		
Anerl	kennung der Lehrbefähigung	mit Maßnahme⁴		Nr. ⁵
vom ⁶	5			
¹ Ausb ² Datu ³ Bew ⁴ Behö	rkungen: bildung angeben m des Erwerbs der Lehrbefähigur ertung der Lehrbefähigung (z.B. c birde angeben (z.B. Unterrichtsmir nd Datum der Anerkennungsmaß	es Unterrichtspraktikums bzw isterium, Schulamtsleiter bzw		iums) angeben
	itel für die Eintragung			
ausfüllen!	en, die bereits in den Schulf	mgnsten des Jahres 202	4/2025 eingetragen sind, müssen o	JIESEN ADSCHNITT NICHT
techniscl (Dekret de	nit 4-jähriger Dauer, Lehram n-praktischen Fächer an Obe	rschulen, Fachlaureatss 19/2016, in geltender Fassi	ung, Ministerialdekret Nr. 259/2017 und	
Bezeichr	nung des Studientitels ¹:			
Datum E	rwerb Studientitel:		Datum Immatrikulation:	
Erwerb a	n folgender Einrichtung ² :			
Gesetzlio	che Studiendauer (Jahre) :		Punktezahl (Gesamtnote)	

	<u></u>	tudientitei genia	13 IVI.D.	Nr. 259/2017 101g	CHUCHI ADSCHIU	ss/Abscr	<u>ılüsse zu b</u>	<u>esitzen:</u>
	as Diplom eines K	onservatoriums	(alte S	tudienordnung) fü	das spezifische	e Musikir		n/beim
				e	iworben am		ai	i/beim
da	as akademische D)inlom der erster	n Fhen	e eines Konservat	oriums (neue St	udienord	dnuna) für d	las spezifische
	usikinstrument:	ripiem der ereter	. 250.	o cinoc reneervat	oname (neae et	adioniore	inang) iai s	ad opozinosno
	worben am	an/	beim					
Nur für	die Wettbewerbsk	dassen A029 un	d A030):				
				Grades (Matura):				
erworbe	en im Jahr	aı	ı 🔼					
	die Wettbewerbsk 8015, B016, B017		014 un	d A016 (in Kombii	nation), sowie be	ei B-Fäcl	hern (B003	, B011, B012,
Abschlu	ssdiplom einer Se	kundarschule zv	veiten	Grades (Matura)				
erworbe	n im Jahr	ar	ı					
mit folge	ender Fachrichtun	g				Pu	nktezahl	
	Bezeichnu		orges	n den wissensc schrieben sind:	haftlich-diszi	Ausma		gelegt an der Uni-
	ren Fachh	ereich angehen)	4	scnartiicn-diszipiina	i- datum	Ausine		rsität:
	ren Fachb	ereich angeben)	4	scnartiich-aiszipiina	i- datum	Austria		
	ren Fachb	ereich angeben)	4	scnartiich-diszipiina	i- datum	Adding		

Akade ² Zum E ³ Beispi ⁴ Beispi ⁵ Jahres Wenn d vorgele der/die Fehlt ei Bewerb	a/Fachlaureat/Masterstudium in, Fachlaureatsklasse Nr, kernisches Diplom der II. Ebene in; beispiel: Universität Innsbruck el einer Angabe zum Fachbereich Geografie/M-GGR; el: Humangeografie/M-GGR/01 Geografie; skurs, Angabe der abgelegten Semesterstunden/ECTS-Punkte/Sier Studientitel im Ausland erworben wurde, sind die jeweiligen Segten Ergänzungsprüfungen nicht eindeutig den Fachbereichen zu Bewerber/in innerhalb einer angemessenen Frist eine Bestätigun ne verlangte Ergänzungsprüfung oder ist das Ausmaß der Ergänzerin nicht den vorgeschriebenen Studientitel und kann somit nur in der in Österreich oder im restlichen Ausland, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2024/2028	tudienkredite. emesterstunden bz ugeordnet werden h g der Fakultätsstud zungsprüfungen ur mit Vorbehalt in die	ew. ECTS-Punkte können, kann das dienleitung über nterschritten, bes e Schulrangliste e	e anzugs s Amt v die Zuo itzt der eingetra	geben. Wenn die verlangen, dass ordnung vorlegt. Bewerber/die agen werden.
Für in	Österreich erworbene Studientitel, die im Sinne des S eich anerkannt werden:	tudientitelabko	mmens zwiscl	nen Ita	alien und
	Gleichstellungsdiplom für folgendes Doktorat in Italien:				
	Laurea/laurea specialistica/ laurea magistrale in				
	ausgestellt von der Universität			am	
	oder laufendes Ansuchen um Gleichstellung des in Öste	rreich erworbene	n Studientitels	in Itali	ien
	für folgendes Doktorat		;	am	
	an folgender Universität angesucht:				
(Artikel kretes v	übrigen Ausland erworbene Studientitel, die in Italien 427 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16.04.199 vom 30. März 2001, Nr. 165)	94, Nr. 297, oder Al	rtikel 38 des gese		
	Anerkennung für den im Ausland erworbenen Studientite che Verwaltung für folgendes Doktorat ausgestellt:	ei vom Unterrichts	sministerium/M	ınıster	rium für öffentli-
	laufendes Ansuchen beim Unterrichtsministerium/Ministerium für eine laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in	erium für öffentlic	he Verwaltung	um Ar	nerkennung
	eingereicht am				

Er/Sie erklärt außerdem,

für die	Eintragung mit Vorbehalt, sofern der Vorbehalt innerhalb 15. Mai 2025 aufgelöst wird:
	den Zugangstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung) <u>vor Verfall der Frist</u> für die Einreichung der Gesuche im Ausland erworben zu haben und innerhal <u>b dieser Frist bei</u> den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen am angesucht zu haben;
	folgenden Zulassungstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche zu erwerben:
	folgenden Zugangstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche <u>im Ausland zu erwerben</u> und umgehend nach Erwerb desselben bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen anzusuchen;
	die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche abzulegen. (Sprachprüfung, Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6,); die folgenden noch fehlenden Ergänzungsprüfungen ablegen zu müssen:
für die	Eintragung in das Verzeichnis für den Integrationsunterricht
iui uie	Linuagung in das verzeichnis für den mitegrationsumerricht
Vorra	ang X - Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht:
erwor	ben am an
Tur die	gemäß Art. 8 des D.P.R. 970/1975 oder als gültig anerkannt gemäß Art. 325 des Legislativdekretes Nr. 297/94 oder erworben an einer Spezialisierungsschule oder erworben gemäß Art. 13 des Ministerialde krets Nr. 249/2010 und des Ministerialdekrets vom 30. November 2011
_	"Universitärer Lehrgang für Integrationslehrpersonen der Mittel- und Oberschule" erworben gemäß Art. 12/novies des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr 24
	eine gleichwertige im Ausland erlangte und aufgrund der geltenden Bestimmungen in Italien anerkannte Lehrbefähigung oder Spezialisierung für den Integrationsunterricht , z. B. "Inklusive Pädagogik" im Rahmen des österreichischen Lehramtsstudiums
	■ Eintragung mit Vorbehalt für den Vorrang X mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 15. Mai 2025
Vo	rrang W:
	Erfolgreicher Besuch von mindestens einem Jahr des Spezialisierungskurses für den Integrationsun terricht
	Erwerb von wenigstens der Hälfte der für die Erlangung der Spezialisierung für den Integrations- unterricht vorgeschriebenen Studienkredite (ECTS-Punkte)
	Abschluss des Masters zu den spezifischen schulischen Lernstörungen im Ausmaß von 1500 Stun den und 60 ECTS, erworben am

	B estehen aller Prüfungen der Spezialisierung "Inklusive Pädagogik" im Rahmen des öst Lehramtsstudiums	erreichischen
	☐ Eintragung mit Vorbehalt für den Vorrang W mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 15. I	Mai 2025
Vor	rang U4 bzw. U:	
	4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson ohne Spezialisierung mindestens 180 Tagen, verbunden mit einer spezifischen Fortbildung von jährlich mindestens und einer positiven Dienstbewertung	
	Unterrichtstätigkeit als Lehrperson für Integration ohne Spezialisierung im Schuljahr 2 spezifische Fortbildung von 25 Stunden und Ansuchen um Verleihung des Vorranges im Früh der Pädagogischen Abteilung (Vorrang U/U4*)	
	*Anmerkung: U4 = 4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson, inklusive laufendes	Schuljahr
	die Eintragung in das Verzeichnis für den Unterricht in Klassen mit differenzierter D ntessori	idaktik nach
	Diplom eines Lehrganges in Montessori-Pädagogik	erworben
	am an/beim	
	Besuch des folgenden Spezialisierungskurses zum Erwerb eines Diploms in Montessoripädago	gik
c		
tur (die Eintragung in das Verzeichnis für den Unterricht nach reformpädagogischen An	
Ш	Zertifikat des Lehrgangs für Reformpädagogik der Pädagogischen Abteilung bzw. des Bereich Beratung über 300 Stunden , erworben am	s Innovation und
	Zertifikat der Kursfolge für Reformpädagogik der Pädagogischen Abteilung bzw. des Bereichs	Innovation und
	Beratung über mindestens 70 Stunden , erworben am	
	Spezialisierungstitel für Unterricht in Klassen mit differenzierter Didaktik nach Montessori	
	(gemäß Art. 25, Absatz 2, Beschluss LR Nr. 933/2024)) erworben am	
	Besuch folgender Lehrveranstaltungen für den Erwerb von einem der oben angeführten Spezial	isierungstitel:
für (die Eintragung in das Verzeichnis für den Sachfachunterricht nach der CLIL-Method	lik
	Besuch des universitären Aufbau- und Weiterbildungskurses für CLIL über 60 ECTS,	
	abgeschlossen am	
Ш	Besuch des universitären Aufbau- und Weiterbildungskurses für CLIL über 20 ECTS,	
	abgeschlossen am am Zertifikat TKT: CLIL, erworben an	
_	Zertifikat TKT: CLIL, erworben an	
	Zertifikat für den Weiterbildungslehrgang für Sprachdidaktik der Pädagogischen Abteilung bzw.	des Bereichs
	Innovation und Beratung bzw. über wenigstens 125 Stunden, erworben am	

L	J Besuch folgender Lehrvei titel:	ranstaltungen füi	den Erwerb von ei	nem der oben a	angeführten Sp	ezialisierungs-	
	un	nd.					
	international anerkannte s		ına des Niveaus C1	nach GERS fü	ir die Sprache/	n	
			worben an	TIACIT OLIVOTO	am	11	
_			worben an		am		
_	J Zweisprachigkeitsnachwe	eis tur das Doktoi	rat (C1), erworben a	n [
Г	Abschluss eines Hochsch	nulstudiums, weld	ches überwiegend i	ı derselben Sp	rache absolvie	rt wurde, in der	
_	Sachfachunterricht nach o		_			an	
			in	der Sprache			
	(bitte Dokumentation beilege	en, z. B. Diploma S	upplement!)				
für	die Eintragung in das Ver	zeichnis für d	en Unterricht im	Krankenhau	s:		
	universitärer Lehrgang ,	-		_		<u>ess" de</u> r	
_	Pädagogischen Hochsch			_		4-1-	
L	Besuch der Lehrveranst	aitungen für den	Erwerb des oben a	ngetunrten Spe	eziaiisierungsti	ieis	
Enleli	irung dar galaiatatar	. Untorriobte	adionata				
	<mark>ärung der geleisteter</mark> ^l enn die Tabelle nicht ausreic			unterschreiber	n!		
					7	dia Dangliata	
					Zu werten für als:	die Kangliste	
Schul- jahr a) c)	Schuldirektion	Wett- bewerbs- klasse/ Art des Dienstes	Dauer des Dienst von bis	Anzahl es in Tagen (b)	spezifi- scher Dien- st (d)	nicht spezi- fischer Dien- st für die WB-Klasse (e)	2. Jahr Integra- tions- unterrich an derse ben Schu le (f)

Anmerkungen:

(a) Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2024/2025 eingetragen sind, <u>müssen in der oben angeführten Tabelle nur das Dienstjahr 2023/2024 anführen.</u> Das Unterrichtsjahr 2024/2025 wird nicht gewertet.

Bitte nur eine Wertung pro Schuljahr angeben, d.h. keine verschiedenen Varianten!

- (b) Ab dem Schuljahr 2008/2009 können maximal 180 Tage Dienst pro Schuljahr erklärt werden.
- (c) Ausschließlich in den Schulranglisten wird der vor dem Schuljahr 2008/2009 geleistete Dienst aufgrund der Kriterien des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1188 vom 14.04.2008 bewertet.
- (d) "Spezifischer Dienst": Für den Unterrichtsdienst in derselben Wettbewerbsklasse oder auf derselben Stelle, auf die sich die Rangliste bezieht. Der Unterrichtsdienst in Integration wird als spezifischer Dienst für dieselbe Schulstufe gewertet, er kann auch als nicht spezifischer Dienst für eine Wettbewerbsklasse der anderen Schulstufe angerechnet werden.
- (e) "Nicht spezifischer Dienst": Der Dienst, der für eine andere Wettbewerbsklasse, und nicht für jene, in der der Dienst geleistet wurde, gewertet werden soll, wird als nicht spezifisch bezeichnet. In der 2. Gruppe der Schulrangliste wird der nicht spezifische Dienst ab dem Schuljahr 2003/2004 gewertet. In der 3. Gruppe der Schulrangliste wird der Dienst, der ab dem Schuljahr 2008-2009 in einer anderen Wettbewerbsklasse oder auf anderer Stelle als jener, auf die sich die Rangliste bezieht, im Ausmaß von 50 % der Punkteanzahl gewertet und der Dienst an Berufsschulen und an Universitäten als nicht spezifischer Dienst gewertet.
- (f) Ab dem Schuljahr 2008/2009 werden für den geleisteten Integrationsunterricht für jeden <u>Zweijahreszeitraum</u> zusätzliche Punkte zuerkannt, sofern der Unterrichtsdienst an derselben Schulstelle ohne Unterbrechung geleistet worden ist (z.B. geleisteter Integrationsunterricht im Schuljahr 2022/2023 und 2023/2024 an derselben Schulstelle ohne Unterbrechung = beim Schuljahr 2023/2024 ankreuzen)
- (g) Zeiträume einer unentschuldigten Abwesenheit bzw. Suspendierung aufgrund fehlender grüner Bescheinigung COVID-19 bzw. der Nichterfüllung der Impfpflicht (Gesetzesdekret 52/2021; Gesetzesdekret Nr. 44/2021) im Schuljahr 2021/2022 werden nicht als Unterrichtsdienst gewertet.

Erklärung geleisteter Unterrichtsdienste vor Erwerb des vorgeschriebenen Studientitels

Bitte beachten Sie die Bewertungstabelle, Punkt B.5.5.-, Beschluss LR Nr. 933/2024!

Es kann der <u>ab dem Schuljahr 2008/2009 ohne den gültigen Studientitel g</u>eleistete Unterrichtsdienst im Ausmaß von mindestens 180 Tage pro Schuljahr erklärt werden (auch aus der Summe mehrerer Arbeitsverträge). Es können maximal fünf Unterrichtsjahre gewertet werden. Es können <u>nur Dienste in derselben Wettbewerbsklasse (WBK) / im Stellenplan, auf die sich die Rangliste bezieht, erklärt werden. Dienste für den Integrationsunterricht sind einer WBK der jeweiligen Schulstufe zuzuordnen. Ist eine WBK in einem Fachbereich enthalten, kann der Dienst ohne gültigen Studientitel für eine der im Fachbereich enthaltenen WBK zugewiesen werden. Die Wertung der Unterrichtsdienste ohne gültigen Studientitel ist nicht mit der Bewertung anderer geleisteter Dienste vereinbar, d. h. es können insgesamt nicht mehr als 180 Tage Dienst pro Schuljahr gewertet werden.</u>

Schul- jahr	Schuldirektion (staatliche Schulen, Schulen staatl. Art, gleichgestellte Schulen)	Wettbewerbs- klasse/ Art des Dienstes	Vertrag von bis	Anzahl in Tagen	Zu werten als Dienst ohne gültigen Studientitel für die folgende Rangliste:

Ander	Andere Titel gemäß Bewertungstabelle						
	Ranglisten für die Wettbewerbsklasse A056 Musikinstrument - Mittelschule und A055 Musikinstrument - hule werden die Bewertungsunterlagen, die für diesen Abschnitt vorgesehen sind, <u>nicht</u> gewertet.						
	Abgeschlossenes oder innerhalb 15. Mai 2025 abgeschlossenes "Lehramtsstudium" in Österreich:						
	Studienrichtung/en:						

	Studientitel, die	gleichwertig ode	er höher si	nd als jener füi	r den Z	ugang zum Unte	erricht, auf welche sich die	
	Rangliste bezie	eht						
	erworben im Ja	ahr	an	1				
	Weitere Lehrbe	efähigung für dies	elbe Wett	bewerbsklasse	• 📖			
	erworben am		an					
	Weitere Lehrbe	efähigung für eine	andere V	Vettbewerbskl <i>a</i>	isse			
	erworben am		an					
Ц	(Maßnahme des	in einem Mitglied Ministeriums aufgru rnommen mit dem C	und der Ric	chtlinie 2005/36/E	EG des l	Europäischen Parl	amentes und des Rates vom 6);	
	Lehrbefähigung		-	-			wurde, anerkannt am P.R. vom 31.08.1999, Nr. 394);	
П	Forschungsdol	 ⊲torat oder Weiter	rbildungsd	liplom, das dies	sem du	ırch Gesetz oder	Statut gleichgestellt ist;	
	erworben am		l an └_					
	Universitäres S	Spezialisierungsdi	plom von	mehrjähriger D	auer			
	erworben am		an					
	mit Abschlusse	•	ınden und	l 60 ECTS-Pun	kten), o	dessen Inhalte n	austufe mit einjähriger Dauer nit den Unterrichtsbereichen d n	
	erworben am		an					
	Einvernehmen		gen Bildun	gsdirektion der	r Südtir	oler Landesverv	kurs, welchen eine Universitä /altung durchführt (20 ECTS - ung stehen	
	Bezeichnung d	es Kurses						
	Ausmaß in EC	TS	en	worben am		an		
		ıx. 2) über den Ku er spezifischen Le			ige Bild	dungsdirektion de	er Südtiroler Landesverwaltun	g
	erworben am		an					
	erworben am		an					
		Kurses Didaktik de ung nicht bereits f		-	-	_	ens 4 ECTS-Punkten, wobei	die be
	Bezeichnung:							

	Prüfung abgelegt am	an	
	Bezeichnung:		
	Prüfung abgelegt am	an	
			ativen Kursen mit wenigstens 2 ECTS-Punkten und mit Abschluss- tliche Situation (z.B. Lokalgeschichte, Schulgesetzgebung) betref-
	Bezeichnung*:		
	Prüfung abgelegt am	an	
	Angabe des Südtirol-Bezugs:		
Г	Bezeichnung*:		
_	Prüfung abgelegt am	an	
	Angabe des Südtirol-Bezugs:		
	· _		
	*Anmerkung: Bei Ersteintragung Kop	oie mit Ausi	zug aus den Lehrveranstaltungen beilegen.
	Zweijähriger Ausbildungslehrgang f die von der Kommission als gleichw		terricht von Englisch an der Grundschule oder Bescheinigungen, esehen wurden
	Bezeichnung:		
	Spezialisierungsdiplom für den Inte	grationsun	terricht
	erworben am	an	
	EDV-Zertifikat/e, welche die Kenntr stellt wurden (max. 4 Zertifikate)	nis von IT-ł	Kompetenzen nachweisen und von zertifizierten Stellen ausge-
[Bezeichnung des Zertifikates:		
	erworben am	an _	
[Bezeichnung des Zertifikates:		
	erworben am	an	
	Zweisprachigkeitsnachweis oder fol bezogen auf den Abschluss (die C1 = ehem. Niveau A)		ichgestellte Bescheinigung* eaus der Zweisprachigkeitsprüfung sind: B2= ehem. Niveau B,
	O einer Sekundarschule zweite	n Grades	"B2", erworben am
	O eines Doktorats "C1", erworb		

^{*} Für Lehrpersonen mit ladinischer Muttersprache ist der Zweisprachigkeitsnachweis eine Zugangsvoraussetzung!

	Sprachbescheinigungen von a nicht Muttersprache ist (ab Stu			nntnis einer Sp	orache bestätigen, die
		erworben am	an		
		erworben am	an		
	Sprachbescheinigungen von a nicht Muttersprache ist (Stufe Fächern!	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			~
		erworben am	an		
		erworben am	an		
	turelle Bewertungstitel für elschule und A055 Musikir			A056 Musik	kinstrument -
	Diplom für ein anderes Instrustaatlichen Musikkonservatoben an Spezialisierungsdiplom der "worbenes Diplom (z. B. "Kordie Rangliste bezieht, erworlam Spezialisierungsdiplom der "worbenes Diplom (z. B. "Korwordenes Diplom (z. B. "Korwor	Accademia Nazionale di Speniale di Spenial	Santa Cecilia" oder usikhochschule) für	am ein gleichwertigdas Instrumer	ges, im Ausland er- ges, im Ausland er-
	Doktorat, welches für die Le	hrbefähigungsprüfung für	Musikerziehung vol	rgeschrieben is	st, erworben an
С	Anderes Doktorat als jenes,	das zur Zulassung zur Le	ehrbefähigungsprüfu	ung für Musike erworben an	
	Bestandener Wettbewerb n Instrument, worauf sich die		an den Musikkonse	ervatorien für d	as spezifische oder
	Lehrbefähigung zum Unterr bestanden an/am	icht von Musikerziehung i	n der Mittelschule	am	
[Bestandener Wettbewerb na als das, worauf sich die Ran		an den Musikkonser	vatorien über o	ein anderes Instrument
	oder Lehrbefähigung zum U	nterricht von Musikerzieh	ung in der Mittelschu	ule	
	hestanden an/am		-	am	

Künstlerische Bewertungstitel für die Ranglisten der Wettbewerbsklasse A056 Musikinstrument - Mittelschule und A055 Musikinstrument - Oberschule

(Mit dem Ansuchen muss die Anlage 10 - Aufstellung aller künstlerischen Titel - eingereicht werden)

Alle Titel dieser Kategorie müssen hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit bewertet werden. Jede Tätigkeit muss gebührend dokumentiert werden und es muss nachgewiesen werden, dass sie tatsächlich ausgeübt worden ist. Die künstlerischen und beruflichen Titel müssen zweckdienlich dokumentiert und mit den entsprechenden Bescheinigungen und Bestätigungen versehen werden. Die effektive Ausübung der Tätigkeit muss vom Auftraggeber bestätigt werden. Es dürfen keine privaten maschinengeschriebenen, vervielfältigten oder auch in der Presse veröffentlichten Dokumente berücksichtigt werden. Gemeinschaftsarbeiten ohne formelle Angabe über den Beitrag der einzelnen Verfasser dürfen nicht bewertet werden.

	Verfasser dürfen nicht bewertet werden.
	Konzerttätigkeit als Solist/in oder Ensemble für Kammermusik für das gleiche Instrument, worauf sich die Rang- ordnung bezieht;
	Berufstätigkeit einschließlich der Dirigententätigkeit bei lyrisch-symphonischen Orchestern für jedes Sonnen- jahr;
	Erster, zweiter oder dritter Preis bei nationalen oder internationalen Wettbewerben;
	Eignung bei Wettbewerben für symphonische Orchester von lyrischen Körperschaften oder anerkannten Orchestern;
	Kompositionen, Veröffentlichungen, Schallplattenaufnahmen, Studien und Forschungen auf dem Gebiet der Musik, Methodologie und Instrumentaldidaktik;
	Effektive Teilnahme an Spezialisierungskursen für jenes Instrument, worauf sich die Rangordnung bezieht oder für ein anderes Instrument;
	Für andere dokumentierte musikalische Tätigkeiten.
Sprac	hprüfung
	Er/Sie erklärt, die Lehrbefähigung oder das Abschlussdiplom der Oberschule (Ex Matura) nicht in deutscher Sprache erworben zu haben und daher die Sprachprüfung ablegen zu müssen. (Artikel 2 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 6) Anlage 8 ausfüllen!
Allae	meine und hesondere Zulassungsvoraussetzungen
	meine und besondere Zulassungsvoraussetzungen Ille Felder beachten und die entsprechenden Erklärungen vollständig abgeben!
Bitte a	ille Felder beachten und die entsprechenden Erklärungen vollständig abgeben!
Bitte a	
Bitte a	ille Felder beachten und die entsprechenden Erklärungen vollständig abgeben!
Bitte a	ille Felder beachten und die entsprechenden Erklärungen vollständig abgeben! ie erklärt:
Bitte a	ille Felder beachten und die entsprechenden Erklärungen vollständig abgeben! ie erklärt: Eine Erklärung pro Block genügt!
Bitte a	ile Felder beachten und die entsprechenden Erklärungen vollständig abgeben! ie erklärt: Eine Erklärung pro Block genügt! Italienische/r Staatsbürger/in zu sein (den Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen sind die Italiener/innen
Bitte a	ile erklärt: Eine Erklärung pro Block genügt! Italienische/r Staatsbürger/in zu sein (den Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen sind die Italiener/innen gleichgestellt, die nicht der Republik angehören);
Bitte a	ie erklärt: Eine Erklärung pro Block genügt! Italienische/r Staatsbürger/in zu sein (den Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen sind die Italiener/innen gleichgestellt, die nicht der Republik angehören); Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein:
Bitte a	ie erklärt: Eine Erklärung pro Block genügt! Italienische/r Staatsbürger/in zu sein (den Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen sind die Italiener/innen gleichgestellt, die nicht der Republik angehören); Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein: die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besitzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001)
Bitte a	ie erklärt: Eine Erklärung pro Block genügt! Italienische/r Staatsbürger/in zu sein (den Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen sind die Italiener/innen gleichgestellt, die nicht der Republik angehören); Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein: die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besitzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001) die Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 12 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG)
Bitte a	ie erklärt: Eine Erklärung pro Block genügt! Italienische/r Staatsbürger/in zu sein (den Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen sind die Italiener/innen gleichgestellt, die nicht der Republik angehören); Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein: die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besitzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001) die Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 12 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG) Familienmitglied von italienischen Staatsbürgern zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30);
Bitte a	ie erklärt: Eine Erklärung pro Block genügt! Italienische/r Staatsbürger/in zu sein (den Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen sind die Italiener/innen gleichgestellt, die nicht der Republik angehören); Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein: die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besitzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001) die Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 12 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG) Familienmitglied von italienischen Staatsbürgern zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30); Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkom-
Bitte a	ie erklärt: Eine Erklärung pro Block genügt! Italienische/r Staatsbürger/in zu sein (den Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen sind die Italiener/innen gleichgestellt, die nicht der Republik angehören); Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein: die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besitzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001) die Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 12 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG) Familienmitglied von italienischen Staatsbürgern zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30); Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen
Bitte a	ie erklärt: Eine Erklärung pro Block genügt! Italienische/r Staatsbürger/in zu sein (den Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen sind die Italiener/innen gleichgestellt, die nicht der Republik angehören); Staatsbürger(in) des folgendes Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein: die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besitzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001) die Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 12 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG) Familienmitglied von italienischen Staatsbürgern zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30); Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen

■ E - Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder* F - Zivilinvalide und -versehrte/r, die/der nicht unter die Regelung laut Buchstabe b) fällt G - Freiwillige/r der Streitkräfte, welche/r am Ende des Wehrdienstes oder der Wehrdienstverpflichtung ohne Beanstandung entlassen worden ist H - Athlet/in, der/die in einem Beschäftigungsverhältnis mit Sportgruppen des Militärs oder ziviler Einrichtungen des Staates stand ☐ I - erfolgreiche Beendigung des Fortbildungskurses beim Amt für innovative Abläufe in den Gerichten (Artikel 50 Absatz 1quater des Gesetzesdekrets vom 24. Juni 2014, Nr. 90, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 11. August 2014, Nr. 114) 13

 J - erfolgreiche Absolvierung des Berufsbildungskurses mäß Artikel 37 Absatz 11 des Gesetzesdekrets vom 	-
durch das Gesetz vom 15. Juli 2011, Nr. 111, ohne j	edoch dem Amt für innovative Abläufe angehört zu ekrets vom 24. Juni 2014, Nr. 90, umgewandelt mit Än-
K - erfolgreiche Absolvierung des Praktikums bei den G dekrets vom 21. Juni 2013, Nr. 69, umgewandelt dur	Gerichtsämtern gemäß Artikel 73 Absatz 14 des Gesetzes- rch das Gesetz vom 9. August 2013, Nr. 98,
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzesdekrets vom 28. Januar s Gesetz vom 28. März 2019, Nr. 26, erteilten Auftrag inne
Datum und Protokollnummer des Dokumentes, mit welche (außer für die mit * gekennzeichneten Vorrangstitel):	em ein Vorrangstitel gewährt wurde
Körperschaft	Datum und Nummer des Aktes
D * Einschließlich Lehrpersonen, deren Dienst wie ein gan Studientitel gewertet wird.	 zes Schuljahr an staatlichen Schulen mit gültigem
Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kategorien	:
☐ Iaut Artikel 61* des Gesetzes Nr. 270/1982 (betriff * Personen mit Sehbeeinträchtigungen	ft nur die Mittel- und Oberschule);
laut Artikel 21 und Artikel 33 des Gesetzes Nr. 104 (Siehe Anlage 4)	1/1992; die entsprechende Bescheinigung als Anlage
Muttersprache:	
☐ deutsch ☐ ladinisch ☐ Muttersprache der zu unterrichtenden Fremdspr	rache
Nur für Bewerbende ladinischer Muttersprache, unterrichten wollen:	welche an deutschsprachigen Schulen
Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italien Niveau B2 <u>und</u>	ischen und deutschen Sprache auf Niveau C1 oder
das Maturadiplom bzw. Diplom der Abschlussprüfur Sprache erworben wurde	ng der Oberschulen, das in deutscher oder ladinischer
(gemäß DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ergänzt mit dem g Abschluss einer Oberschule, erworben an (genaue Be	
	am
Anlagen	
Er/Sie legt die folgenden Dokumente als wesentliche Anla	ge zu diesen Selbsterklärungen bei:
J J 1221 2 21221 2 212 112 112 112 112 1	<u>y</u> g

Er/Sie verwe	eist auf folgende Unterlagen, die in	der Abteilung 16 Bildungsverwaltung aufliegen:
Information zum Da	atenschutz gemäß Art. 13 der Verordnu	ng (EU) 2016/679
nomen Provinz Boz Mail: dsb@provinz.t scher Form, für die tung des Arbeitsverf tung Nr. 933/2024. Die Daten müssen I Rechtsträgern mitgetems der Landesvei Microsoft Italien Gmgene Daten nicht au übermitteln. Bei Ver Daten werden so la Verpflichtungen ben Gemäß den geltend das Recht auf Beric ben sind, kann sie eletztgenannten Fall abgesehen, nur mit antwortlichen, zum S Antragsformular stel	en sind folgende: Autonome Provinz Boze oz it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it. Die Da Eintragung in die Ranglisten und für den Arältnisses verwendet. Rechtsquellen sind obereitgestellt werden, um die angeforderte steilt werden die Dienstleistungen in Zusatwaltung und/oder der institutionellen WebbH, welcher Dienstleister der Office365 Sißerhalb der Europäischen Union und der weigerung der erforderlichen Daten könninge gespeichert, als sie zur Erfüllung der ötigt werden. en Bestimmungen erhält die betroffene Pehtigung oder Vervollständigung unrichtigersich der Verarbeitung widersetzen oder die dürfen die personenbezogenen Daten, die Einwilligung der betroffenen Person, zur deschutz der Rechte Dritter oder aus Gründent auf der Webseite http://www.provinz.bz.ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen	enerale@pec.prov.bz.it, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Auto- en, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E- eaten werden von der Landesverwaltung und von den Schulen, auch in elektroni- Abschluss von befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen bzw. für die Verwal- die Landesgesetze Nr. 24/1996 und Nr. 12/2000, der Beschluss der Landesregie- en Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Daten können auch weiteren enmmenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Sys- besite des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider uite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezo- Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu en die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Die ein den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen erson auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr er bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gege- eie Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im e Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Ver- einenes wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende it/de/transparenteverwaltung/zusaetzliche-infos.asp zur Verfügung. Erhält die be- en nach Eingang eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbe-
Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.		
Datum		Unterschrift
		(handschriftlich unterschrieben oder digital unterzeichnet)
		Hinweis zur Unterschrift: Bei einem Scan oder einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die als Bild manuell in das Unterschriftfeld des Antrages eingefügt wird, handelt es sich nicht um eine gültige digitale Unterschrift gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch die einfache Eingabe des Namens über die Tastatur ist nicht eine gültige Form der Unterzeichnung.

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, das Übermitteln nach dem Einreichungstermin, unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss zur Folge!